



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 16.03.2012 – 18. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

104. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat der Universität Wien hat am 15. März 2012 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (Mitteilungsblatt vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBl vom 23. Jänner 2009, 9. Stück, Nr. 75) wird geändert wie folgt:

1. In § 14 wird nach Abs. 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen nur einmal wiederholt werden. Sofern und sobald alle Prüfungen bis auf eine positiv beurteilt wurden, sind Studierende berechtigt, diese letzte Prüfung insgesamt zweimal zu wiederholen (§ 66 Abs. 1a UG idF BGBl I Nr. 13/2011).“

2. In § 27 wird nach Abs. 4 folgender Absatz eingefügt:

„(5) § 14 Abs. 1a tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Studierende, deren Zulassung zu einem Studium vor dem Inkrafttreten der Bestimmung auf Grund der negativen Beurteilung der Wiederholung einer Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erloschen ist, werden auf Antrag zu diesem Studium erneut zugelassen, wenn die Anwendung der Ausnahbestimmung des § 14 Abs. 1a zweiter Satz möglich wäre oder noch werden könnte. Sofern und sobald alle übrigen Prüfungen positiv beurteilt wurden, sind Studierende berechtigt, die Prüfung, die zum Erlöschen der Zulassung geführt hat, noch einmal zu wiederholen. § 14 Abs. 1a tritt mit dem Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
F u c h s